

Entwurf

Verordnung des Bundeskanzlers über die Zulassung elektronischer Zustelldienste (Zustelldiensteverordnung – ZustDV)

Auf Grund der §§ 28, 29, 30 und 39 des Bundesgesetzes über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004, sowie des § 14 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Zulassung von Einrichtungen, die Leistungen nach § 28 Abs. 1 ZustG zu erbringen beabsichtigen (Zulassungswerber), als elektronische Zustelldienste.

(2) Die an elektronische Zustelldienste nach dieser Verordnung gestellten Anforderungen sind Eignungskriterien, die nicht diskriminierende Mindestanforderungen an solche Dienste festlegen.

Antrag auf Zulassung

§ 2. Der Antrag auf Zulassung als elektronischer Zustelldienst ist an den Bundeskanzler zu richten. Dem Antrag sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Nachweise gemäß § 3 anzuschließen.

Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

§ 3. (1) Zum Nachweis der notwendigen technischen und organisatorischen Leistungsfähigkeit sowie der rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Verlässlichkeit im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der von ihnen zu erbringenden Leistungen haben Zulassungswerber die folgenden Angaben zu machen beziehungsweise die Erfüllung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. Bezeichnung und elektronische Erreichbarkeit des Zustelldienstes, dessen Rechtsform und Namen der zur Vertretung nach außen berufenen Personen einschließlich der eindeutigen elektronischen Identität des Zustelldienstes und der zur Vertretung nach außen berufenen Personen nach §§ 6 und 9 des E-Government-Gesetzes; BGBl. I Nr. 10/2004;
2. ein Mindestkapital in Höhe von 200 000 Euro; dieses Mindestkapital muss in Form von Eigenmitteln im Sinne des § 224 Abs. 3A und B HGB vorliegen; unter Nennkapital im Sinn des § 224 Abs. 3A HGB ist das eingezahlte Kapital im Sinne des § 23 Abs. 3 BWG zu verstehen.
3. Bestand einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 100 000 Euro je Versicherungsfall;
4. Information, über welche Ausstattung, einschließlich welche Geräte und welche technische Ausrüstung, der Zulassungswerber für die Ausführung der Dienstleistung verfügen wird;
5. Vorhandensein eines technischen Sicherheits- und Betriebskonzepts im Hinblick auf die Gewährleistung der Erfüllung der in § 28 Abs. 1 ZustG genannten Aufgaben sowie ein Gutachten einer dafür akkreditierten Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle oder einer Bestätigungsstelle nach dem Signaturgesetz über das Sicherheits- und Betriebskonzept, das insbesondere auf die Einhaltung der technischen Spezifikationen (Z 6) eingeht. Das Gutachten hat festzustellen, dass die Funktionalität der in § 28 Abs. 1 Z 2 ZustG geforderten technischen Einrichtung überprüft wurde und hat eine Gültigkeitsdauer aufzuweisen.
6. Erfüllung der im Anhang zu dieser Verordnung genannten technischen Spezifikationen sowie Zusage der unverzüglichen Umsetzung im Falle ihrer Aktualisierung;

7. Einhaltung der in § 14 DSGVO 2000 vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen, insbesondere auch Protokollierung der einzelnen durchgeführten Verwendungsvorgänge gemäß § 14 Abs. 2 Z 7 DSGVO 2000 und die erfolgte Belehrung der Mitarbeiter gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 DSGVO 2000, sowie Gewährleistung der Voraussetzungen für die in § 28 Abs. 1 Z 5 ZustG allenfalls vorgeschriebene verschlüsselte Aufbewahrung und Versendung des zuzustellenden Dokuments;
8. Vorlage einer Strafregisterbescheinigung der für die Erbringung der Leistungen verantwortlichen Personen gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277;
9. ein Muster der Verträge, die der Zulassungswerber mit seinen Kunden abzuschließen beabsichtigt;
10. Gestaltung der gemäß § 28 ZustG zu erbringenden Zustelleistungen in einer Weise, dass der barrierefreie Zugang zu diesen Leistungen für behinderte Menschen zumindest den Voraussetzungen der „Web Content Accessibility Guidelines“ des W3C Stufe A entspricht.

(2) Die Verlässlichkeit ist keinesfalls gegeben, wenn

1. dem Zulassungswerber die Zulassung als Zustelldienst innerhalb der letzten fünf Jahre aus den in § 29 Abs. 2 Z 2 bis 4 ZustG genannten Gründen entzogen worden ist oder
2. der Zulassungswerber von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt worden ist und die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68) unterliegt oder
3. über das Vermögen des Zulassungswerber der Konkurs eröffnet wurde oder gegen den Zulassungswerber der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt und mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde; dies gilt nicht, wenn es im Rahmen des Konkursverfahrens zum Abschluss eines Zwangsausgleiches gekommen und dieser erfüllt worden ist; dies gilt weiters nicht, wenn im Rahmen des Konkursverfahrens das Gericht den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und der Zahlungsplan erfüllt worden ist oder nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt wurde und unwiderrufen geblieben ist.

(3) Für den Fall, dass es sich bei dem Zulassungswerber nicht um eine natürliche Person handelt, gilt Abs. 2 sinngemäß für die zur Vertretung nach außen berufenen Personen.

(4) Jede Änderung der Erfüllung der in Abs. 1 aufgezählten Voraussetzungen ist möglichst im Vorhinein unverzüglich dem Bundeskanzler bekannt zu geben. Liegt auf Grund einer geplanten oder tatsächlich erfolgten Änderung wegen wesentlicher Gefährdung rechtlicher Interessen der Betroffenen Gefahr im Verzug vor, so hat der Bundeskanzler diese Änderung durch Bescheid gemäß § 57 Abs. 1 AVG zu untersagen. In diesem Fall hat der Zustelldienst die Änderung zu unterlassen, oder, falls diese bereits erfolgt ist, sie unverzüglich rückgängig zu machen. Wird dem Bundeskanzler eine bereits erfolgte Änderung bekannt, die zu einem verbesserungsfähigen Mangel gemäß § 29 Abs. 2 ZustG führt, hat der Bundeskanzler unter Setzung einer angemessenen Frist die Verbesserung dieses Mangels aufzutragen.

(5) Der Wegfall der Verlässlichkeit gemäß Abs. 2 ist dem Bundeskanzler unverzüglich anzuzeigen. Kann der Betrieb des Zustelldienstes nicht innerhalb von acht Wochen einer verlässlichen Person überantwortet werden, hat der Bundeskanzler mit Bescheid die Zulassung zu widerrufen.

Veröffentlichungen im Internet

§ 4. Der Bundeskanzler veröffentlicht im Internet die im Anhang zu dieser Verordnung genannten technischen Spezifikationen gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 sowie die Erfordernisse zur Erfüllung der in § 3 Abs. 1 Z 10 genannten „Web Content Accessibility Guidelines“ des W3C Stufe A.

Hinweis auf die Notifikation

§ 5. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer XX/XXXX/X.)

Anhang

Technische Spezifikationen gemäß § 3 Abs. 1 Z 6

1. die die Kommunikation zwischen Applikationen und Zustelldienst zur Übergabe von Sendungen und zur Übermittlung von Zustellnachweisen beschreibende Schnittstellenspezifikation „ZUSE Interface Spezifikation– Aufbau (ZUSEMSG)“,

2. die Elektronische Zustellung – LDAP-Schemabeschreibung (ZUSELDAP),
3. die Spezifikation der Bürgerkarte für die in den §§ 32 und 35 ZustG genannte Inanspruchnahme der Bürgerkarte und
4. serverseitig authentifizierte Verbindungen mit starker Verschlüsselung mit Schlüssellängen von mindestens 100 Bit (Server Sicherheitsstufe 1 im Sinne der Konvention „Sicherheitsstufen für die Kommunikation Bürger – Behörde im Bereich e-Government“).

Vorblatt

Problem:

Gemeinsam mit der Erlassung des E-Government-Gesetzes erfolgte mit BGBl I Nr. 10/2004 auch die Novellierung des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr 65/2002. In Abschnitt III des Zustellgesetzes ist die Elektronische Zustellung geregelt, wobei unter anderem die Zulassung elektronischer Zustelldienste geregelt ist. Diese Bestimmungen bedürfen einer Konkretisierung.

Ziel:

Ziel dieser Verordnung ist die nähere Regelung der Zulassung elektronischer Zustelldienste durch den Bundeskanzler.

Inhalt:

Durch die vorliegende Verordnung sollen insbesondere die in § 29 des Zustellgesetzes genannten Zulassungskriterien präzisiert werden. Dazu gehören Kriterien, nach denen die notwendige technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche Verlässlichkeit im Hinblick auf die von den elektronischen Zustelldiensten zu erbringenden Leistungen beurteilt werden kann.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Vorhaben wird zu keinen über das Zustellgesetz hinaus gehenden Belastungen des öffentlichen Haushalts führen. Auf die näheren Ausführungen in den Erläuterungen zum E-GovG darf hingewiesen werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Verordnung kann sich auf den Wirtschaftsstandort und die Beschäftigung in diesem speziellen Bereich nicht negativ auswirken.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Entwurf wird unter einem der Europäischen Kommission auf der Grundlage des Notifikationsgesetzes 1999 notifiziert.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf ist mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Insbesondere sind Zustelldienste aus allen EU-Staaten berechtigt, sich um eine Zulassung in Österreich zu bewerben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit BGBl I Nr. 10/2004 wurde das E-Government-Gesetz erlassen, das den Rahmen für sichere, rechtserhebliche elektronische Kommunikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Behörden schafft. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Novellierung des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2002, vorgenommen und ein Abschnitt III „Elektronische Zustellung“ eingefügt. In diesem Abschnitt sind vor allem die Aufgaben und die Zulassung elektronischer Zustelldienste, die näheren Umstände der Leistungserbringung und die Aufsicht über die elektronischen Zustelldienste geregelt. Die Bestimmungen über die Zulassung elektronischer Zustelldienste bedürfen einer näheren Umsetzung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf soll insbesondere die in § 29 des Zustellgesetzes genannten Zulassungskriterien präzisieren. Dazu gehören Kriterien, nach denen die notwendige technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche Verlässlichkeit im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der von den elektronischen Zustelldiensten zu erbringenden Leistungen beurteilt werden kann. Einer näheren Regelung bedurfte auch die Frage, wie in Fällen der nachträglichen Änderung der Zulassungsvoraussetzungen vorzugehen ist.

Die näheren erforderlichen technischen Spezifikationen, die von den Zulassungswerbern zu erbringen sind, sind in einem Anhang zu dieser Verordnung gesondert definiert. Die näheren technischen Spezifikationen, die von jenem zugelassenen Zustelldienst für die Zustelleistung erfüllt werden müssen, dem gemäß § 30 Abs. 1 ZustG die Erbringung der Verteilerleistung und der Verrechnungsleistung zugeschlagen wurde, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. Die Erfüllung dieser Spezifikationen hängt nämlich nicht mit dem Zulassungsverfahren als elektronischer Zustelldienst zusammen, sondern wird erst im Zuge des durchzuführenden Vergabeverfahrens nachzuweisen sein.

Da die Verordnung technische Vorschriften im Sinne des Notifikationsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 183/1999, enthält, ist sie dem darin vorgesehenen Notifikationsverfahren zu unterwerfen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In Abs. 1 wird der Regelungsumfang der Verordnung festgelegt. Da die Bestimmungen über die Aufgaben und näheren Umstände der Leistungserbringung der elektronischen Zustelldienste sowie die Aufsicht des Bundeskanzlers über diese im Zustellgesetz hinreichend geregelt scheinen, ist der Regelungsbereich des Verordnungsentwurfes weitestgehend auf das Verfahren der Zulassung elektronischer Zustelldienste beschränkt.

Abs. 2 soll klarstellen, dass in dieser Verordnung nicht diskriminierende Mindestanforderungen normiert werden sollen, die für alle Zulassungswerber EU-weit gelten sollen. Damit soll die Gleichbehandlung aller Zulassungswerber unabhängig von deren Herkunft beziehungsweise Sitz verdeutlicht werden.

Zu § 2:

Diese Bestimmung dient vor allem der Klarstellung. Mit dem Antrag auf Zulassung sind nicht nur die Nachweise für die notwendige Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit nach § 29 Abs. 1 ZustG vorzulegen, sondern auch gemäß § 30 Abs. 4 die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen elektronischen Zustelldienstes.

Zu § 3:

Leistungen nach § 28 Abs. 1 ZustG dürfen – sofern die Behörde diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt – nur von Einrichtungen erbracht werden, die gemäß § 29 Abs. 1 ZustG vom Bundeskanzler als elektronische Zustelldienste zugelassen wurden.

Die Aufzählung in Absatz 1 ergibt sich aus § 29 des Zustellgesetzes und dient der Konkretisierung der notwendigen technischen und organisatorischen Leistungsfähigkeit sowie der rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Verlässlichkeit.

Gemäß Abs. 1 Z 1 hat der Zulassungswerber daher Bezeichnung, elektronische Erreichbarkeit und Rechtsform (also etwa GesmbH, AG etc) sowie die Namen der zur Vertretung nach außen berufenen Personen anzugeben. Unter der „eindeutigen elektronischen Identität“ sind, soweit es sich um natürliche

Personen handelt, deren bereichsspezifisches Personenkennzeichen für den Bereich „Zustellung“, ansonsten dessen Stammzahl zu verstehen.

Das Vorliegen eines Mindestkapitals und der Bestand einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme (Abs. 1 Z 2 und 3) sollen vor allem dem Nachweis der organisatorischen Leistungsfähigkeit des Zulassungswerbers dienen. Ähnliche Bestimmungen sind in der Signaturverordnung (§ 2) enthalten, wobei im vorliegenden Verordnungsentwurf entsprechend dem vergleichsweise niedrigem Risiko auch wesentlich niedrigere Kapital- bzw. Mindestversicherungssummen vorgesehen sind. Das Risiko des Eintritts allenfalls denkbarer Schadensfälle etwa aufgrund (vorübergehender) Verhinderung des Zugriffs oder eines Zugriffs durch Unbefugte kann durch technische Vorkehrungen wie redundante Server, Backups, Verschlüsselung etc. beziehungsweise Rechtsbehelfe (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) reduziert werden. Wie auch in der Signaturverordnung bezieht sich die Mindestversicherungssumme auf den Versicherungsfall und nicht etwa den Schadensfall. Als Versicherungsfall sind alle Schadensfälle zu verstehen, die auf ein und derselben Ursache beruhen, sodass mehrere zeitlich oder örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache als ein Versicherungsfall anzusehen sind.

Die in Z 4 bis 6 genannten Kriterien dienen insbesondere dem Nachweis der technischen und organisatorischen Leistungsfähigkeit. Das technische Sicherheits- und Betriebskonzept wird insbesondere auch Vorkehrungen zur nachweislichen Einhaltung der technischen Protokolle und Regelungen über die verlässliche zeitliche Abfolge und die Abwicklung der Verständigungen einschließlich der Verständigung auf nicht-elektronischem Wege und die Aufbringung der geforderten Inhalte der Verständigung nach § 34 ZustG zu enthalten haben. Dabei wären auch Mechanismen zweckmäßig, die die Überprüfung der Verständigungen gemäß § 34 Abs. 1 und 3 ZustG auf allfällige Fehler dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend ermöglichen. Weiters wäre ein möglicher Bestandteil des Betriebskonzepts die Ausgestaltung der sich aus § 28 Abs. 1 Z 9 ZustG ergebenden Verpflichtung zur Beratung des Empfängers zur möglichst raschen Abhilfe bei technischen Problemen.

Das gemäß Z 5 beizubringende Gutachten ist zweckmäßig, da bei den genannten Stellen die für die Beurteilung derartiger komplexer Fragen erforderliche technische Sachkunde konzentriert ist.

Die in Z 7 bis 9 vorgesehenen Kriterien sollen dem Nachweis der technischen und rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Verlässlichkeit dienen. Gemäß § 14 Abs. 1 DSGVO sind Auftraggeber oder Dienstleister verpflichtet, Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen. Dabei ist insbesondere auch auf die Art der verwendeten Daten, auf Umfang und Zweck der Verwendung sowie auf den Stand der technischen Möglichkeiten und auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit Bedacht zu nehmen. Aus den Aufgaben der Zustelldienste ergibt sich die erforderliche Protokollierung von Verwendungsvorgängen im Einzelfall, wie etwa die Protokollierung von Verständigung über sowie Abholung und Übermittlung von Zustellstücken. Unabhängig von den genannten Datensicherheitsmaßnahmen auf Grund des DSGVO sieht auch § 28 Abs. 1 Z 7 ZustG die Führung von Aufzeichnungen über den Zeitpunkt der Absendung von Verständigungen und der Abholung durch den elektronischen Zustelldienst vor.

Die Z 10 konkretisiert die Verpflichtung elektronischer Zustelldienste, die sich bereits aus § 30 Abs. 5 ZustG ergibt, wonach die Zustelleistungen so zu gestalten sind, dass der barrierefreie Zugang für behinderte Menschen nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet ist.

Absatz 2 definiert in Anlehnung an vergleichbare Vorschriften (so etwa § 25 Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002) in einer demonstrativen Aufzählung, in welchen Fällen Verlässlichkeit auf Grund bereits erfolgter Rechtsverletzung auf keinen Fall vorliegt.

Das im Absatz 4 genannte Untersagungsrecht soll es dem Bundeskanzler erlauben, auf allfällige relevante Änderungen der bei der Zulassung nachgewiesenen Erfüllung der Voraussetzungen reagieren zu können. Da unter Umständen Gefahr im Verzug besteht, erscheint die rechtliche Ausgestaltung als Mandatsbescheid im Sinne des § 57 AVG als sinnvoll.

Wird die beabsichtigte Änderung trotz Untersagung durchgeführt oder ein bereits bestehender Mangel nicht fristgerecht behoben, so hat der Bundeskanzler die Zulassung zu widerrufen (vgl. § 29 Abs. 2 und § 31 Abs. 3 ZustG).

Zu § 4:

Diese Bestimmung ermöglicht die einfache und jederzeit verfügbare Einsichtnahme in die von elektronischen Zustelldiensten zu erfüllenden technischen Spezifikationen und Anforderungen an die Gestaltung für den barrierefreien Zugang für behinderte Menschen.

Zu § 5:

Im Sinne von § 6 des Notifikationsgesetzes 1999 enthält diese Bestimmung einen Hinweis auf die Einhaltung des Notifikationsverfahrens der Richtlinie 98/34/EG.

Zum Anhang:

Der Anhang enthält die technischen Spezifikationen gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 dieser Verordnung, wobei diese Spezifikationen nicht ausdrücklich mit einer bestimmten Versionsbezeichnung versehen sind. Aufgrund der dynamischen technischen Entwicklung auf diesem Gebiet ist vielmehr mit Aktualisierungen dieser Spezifikationen zu rechnen, die den jeweiligen Stand der Technik abbilden. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich daher auf die im Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Verordnungsentwurfs vorliegenden Versionen.

ZUSEMSG: derzeit ZUSEMSG-1.1.0

Verfügbar unter <http://www.cio.gv.at/it-infrastructure/delivery/spec/zusemsg.pdf>

ZUSE Interface Spezifikation

Beschreibt die Schnittstelle zur Übergabe eines Zustellstücks von einer Fachapplikation (oder MOA-ZS) an einen Zustellserver. Das Interface ist eine SOAP Schnittstelle. Die Attachments werden als SOAP with Attachments oder als Callback Attachments übergeben. Außer dem eigentlichen Zustellstück werden in der DeliveryRequest genannten Nachricht folgende Informationen übermittelt: Absenderkennung oder Daten (Name, Adresse) des Absenders, Verständigungsadresse des Absenders, Zustell-bPK, Name und Verständigungsadresse des Empfängers, Metainformationen über die Zustellqualität, Verständigungsintervalle und Angaben zur Verschlüsselungspflicht. Die Nachricht wird mit einer DeliveryRequestStatus Nachricht beantwortet, die mitteilt, ob das Zustellstück übernommen werden konnte. Die Spezifikation behandelt überdies die Nachrichten, mit denen der Absender im Falle der erfolgreichen Zustellung an den Empfänger, respektive des Fristablaufes über Erfolg oder Misserfolg, verständigt wird. Dies sind die Nachricht DeliverNotification und ihre Antwort DeliveryNotificationACK. Im Falle einer Zustellung mit Zustellnachweis beinhaltet die DeliveryNotification Nachricht auch die Signatur des Bürgers.

ZUSELDAP: derzeit ZUSELDAP 1.1.0

Verfügbar unter <http://www.cio.gv.at/it-infrastructure/delivery/spec/zuselldap.pdf>

Elektronische Zustellung - LDAP-Schemabeschreibung

Ein Zustellserver hält die Daten seiner Empfänger in einem LDAP Verzeichnis, dessen Aufbau dem vorliegenden Schema genügen muss. Es sind dies vorrangig Personendaten wie Name, Verständigungsadressen und Geburtsdatum. Außerdem speichert der LDAP Server Daten über Abwesenheiten, Verschlüsselungszertifikate und gewünschte Dateitypen. Der Verzeichnisdienst dient neben der Bestimmung, ob sich der Empfänger beim Zustelldienst registriert hat, auch der Bestimmung eines zugehörigen Verschlüsselungszertifikates, von Abwesenheitszeiten und der vom Empfänger akzeptierten MIME-Typen. Grundsätzlich dürfen Informationen, die den Umfang der Anfragedaten überschreiten und die nicht die in den Standard-Auskunftsdaten (Verschlüsselungszertifikat, Zustell-bPK, Abwesenheitsnachricht und akzeptierte MIME-Typen) enthalten sind, nicht beauskunftet werden (z.B.: kein Geburtsdatum in der Auskunft, wenn dieses nicht in den Anfragedaten ist).

Bürgerkarte: derzeit Bürgerkarte Version 1.2.1.

Verfügbar unter <http://www.buergerkarte.at/konzept/securitylayer/spezifikation/aktuell/core/Core.html>

Applikationsschnittstelle Security-Layer

Beschreibt die Schnittstelle zur Bürgerkarten-Umgebung. Die Bürgerkarte ist ein Modell, das eine Reihe von unterschiedlichen Funktionen für die sichere Abwicklung von E-Government und E-Commerce zur Verfügung stellt. Im Wesentlichen können mit der Bürgerkarte elektronische Signaturen über elektronische Dokumente angefertigt und überprüft, elektronische Dokumente ver- und entschlüsselt, Hashwerte über elektronische Dokumente berechnet und überprüft sowie Daten in einen Datenspeicher geschrieben sowie von diesem gelesen werden. Um den Einsatz von unterschiedlichsten Ausprägungen der Bürgerkarte (Z.B. e-card oder Handy) zu ermöglichen, müssen alle Bürgerkartenumgebungen die Security-Layer Spezifikation unterstützen. Die Security Layer Spezifikation beschreibt unter anderem die Aufrufe für das Auslesen von Infoboxen und Signieren und Prüfen von Signaturen und Ver- und Entschlüsseln von Daten.

Sicherheitsstufen für die Kommunikation Bürger – Behörde im Bereich e-Government: derzeit Version 1.3

Verfügbar unter http://www.cio.gv.at/securenetworks/si-stu/sicherheitsstufen_v13_20030724.pdf

Server Sicherheitsstufe 1

In der Umsetzung von e-Government bedingt die Kommunikation über offene Netze, dass entsprechende Sicherheitsstufen vorzusehen sind, um den Anforderungen der Identifikation der Verfahrensbeteiligten, der Unverfälschtheit und Vertraulichkeit der übermittelten Informationen und des Datenschutzes zu genügen. Dieses Dokument definiert und beschreibt diese Sicherheitsstufen in der Kommunikation Bürger-Behörde im Bereich e-Government. Die Anforderungen beziehen sich etwa auf die internationalen Standards RFC 2246 - The TLS Protocol Version 1.0 (<http://www.faqs.org/rfcs/rfc2246.html>) und RFC - 3546 Transport Layer Security (TLS) Extensions (<http://www.faqs.org/rfcs/rfc3546.html>).